Abschrift

Der öffentliche Kläger bei dem Entnazifizierungs-Hauptausschuß der Stadt Hannover

Hannover, den 11.4.49
Fernsprecher

Az.: Le/Kl. VE 39752/49/L VII/Sch. 21

Bescheid

Das Entnazifizierungsverfahren gegen Frau Hella Schäfer, geb. Unterberg wohnhaft Hann.-Linden, Rampenstr. 11 A, geb. am 15.2.21 in Hann.-Linden habe ich auf Grund des Akteninhalts eingestellt, weil die vorgenannte Person als nach dem 31.12.12 geboren nicht zu dem zu überprüfenden Personenkreis gehört. Nach § 4 der Verordnung über Rechtsgrundsätze der Entnazifizierung im Lande Niedersachsen vom 3.7.1948 (Nieders. Gesetz- u. Verordnungsblatt Nr. 19 vom 26. Juli 1948 Seite 68) dürfen gegen Personen, die nicht zu überprüfen sind, keine Maßnahmen angeordnet werden.

Dieser Bescheid ist nach § 2 Abs.V2 der Verordnung über das Verfahren zur Fortführung und zum Abschluß der Entnazifizierung im Lande Niedersachsen vom 30.3.1948 (Nieders. Gesetz- u. Verordnungsblatt Nr. 10 vom 26. April 1948 Seite 41) für alle Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstige mit Personalangelegenheiten befaßten Dienststellen öffentlicher und privater Natur bindend.

i.A.

gez. Lensing

Siegel

Der öffentliche Kläger